

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
der Gemeinde Callenberg
(Bekanntmachungssatzung)
Vom 22.02.2005**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) i.V.m. § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Callenberg am 21.02.2005 folgende

S A T Z U N G

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt
 - a) die öffentlichen Bekanntmachungen und
 - b) die ortsübliche Bekanntgabe der Gemeinde Callenberg.

- (2) **Öffentliche Bekanntmachungen** im Sinne dieser Satzung sind:
 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

- (3) **Ortsübliche Bekanntgaben** im Sinne dieser Satzung sind alle durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen oder ortsüblichen Bekanntgaben.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Callenberg werden durch Abdruck im "Amtsblatt der Gemeinde Callenberg" durchgeführt.

§ 3 Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 4 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann im Rathaus der Gemeinde Callenberg (Ortsteil Falken), Rathausstraße 40, für die Dauer von 2 Wochen niedergelegt werden und

3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5 Notbekanntmachung

(1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung ausnahmsweise durch Abdruck in der Tageszeitung

"FREIE PRESSE" / Ausgabe Hohenstein-Ernstthal

durchgeführt werden.

(2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des ursprünglichen Hindernisses in der in den §§ 2 bis 4 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6 Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des jeweiligen Amtsblattes der Gemeinde Callenberg vollzogen.

(2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.

(3) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 Abs. 1 vollzogen.

(4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten durch Bekanntmachungsvermerk nachzuweisen.

§ 7 Ortsübliche Bekanntgaben

(1) Die ortsüblichen Bekanntgaben der Gemeinde Callenberg werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den einzelnen Ortsteilen (siehe Anlage) durchgeführt.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind vom Bürgermeister unter Einhaltung einer Frist von drei vollen Tagen vor dem Sitzungstag, den Tag des Aushanges nicht mitgezählt, ebenso durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln **ortsüblich** bekannt zu geben.

(3) Die Tage des Aushanges und der Abnahme sind auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Callenberg" vom 05. 01. 1999 außer Kraft.

Callenberg, den 22.02.2005

L i n d n e r

Bürgermeister

Anlage:

**Verzeichnis über die Standorte der Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Callenberg
(vom 22.02.2005)**

Ortsteil Meinsdorf	- Dorfstraße (gegenüber Geylers Gasthaus)
Ortsteil Langenberg	- Vorplatz Gasthof
Ortsteil Falken	- Am Rathaus
	- Limbacher Straße (Falken-Anteil)
Ortsteil Langenchursdorf	- Wolfsschlucht
	- Einkaufsmarkt
	- Goldene Aue (Springbrunnen)
Ortsteil Callenberg	- An der Sparkasse
	- An der Heide
Ortsteil Reichenbach	- Kulturelle Begegnungsstätte
Ortsteil Grumbach	- Am Festplatz